

**Betretungsverbot gemäß**  
**SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung**  
**In der Zeit vom 22. – 26. August 2022 (Schutzwoche)**

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wer

- a) eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
- b) den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;
- c) als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen und in der Schule Tätige am Montag, Mittwoch, Freitag eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich.

Die Schulleitung